

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands	41	Soziales. Der Säuglings- und Kleinkinderschutz	47
Neues Landarbeitersrecht	42	Kongresse. Konferenz der Vertreter der Verbände	47
Gesetzgebung und Verwaltung. Friedensvertrag und Sozialpolitik		Mitteilungen. Berichtigung	48
Die Mannheimer Gewerkschaften zur Demobilisationsfrage	44	Literarisches	48

Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, den 30. Juni 1919

in

Nürnberg.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission.
3. Beratung der Anträge, betreffend:
 - a) Allgemeine Agitation.
 - b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.
 - c) Streikunterstützung und Streikstatistik.
 - d) Arbeiterinnen-Sekretariat.
 - e) Correspondenzblatt.
 - f) Sozialpolitische Abteilung.
 - g) Central-Arbeitersekretariat.
 - h) Regelung der Grenzstreitigkeiten.
4. Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.
5. Beratung des Organisationsstatuts des Bundes der Gewerkschaften Deutschlands.
6. Die Sozialisierung der Industrie und Landwirtschaft.
7. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Ein Organisationsstatut für den Bund der Gewerkschaften Deutschlands wird von einer seitens der Konferenz der Verbandsvertreter eingesetzten Kommission ausgearbeitet und so rechtzeitig vor der Kongreßsitzung veröffentlicht werden, daß die Gewerkschaftsmitglieder zu ihm Stellung nehmen können.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 5. Mai 1919 an die Generalkommission einzufenden.

Sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge werden im „Correspondenzblatt“ veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Der Kongreß wird am 30. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 5. Juli tagen.

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den von dem neunten Gewerkschaftskongreß (München 1914) beschlossenen Bestimmungen:

aus, bei denen der Bergmeisterverband zu kurz kommen muß. Denn die technischen Angestellten machen die Wahlen mit, weil sie es für das Richtige halten. Die kaufmännischen Angestellten sprechen sich dagegen aus. Von ihnen hat jedoch der Bergmeisterverband keinen Nutzen. Die tiefere Ursache dieser Differenz der beiden Verbände liegt anscheinend in ihrer verschiedenen Ansicht über die Notwendigkeit der Sozialisierung.

Auch in den anderen Bergrevieren hat der Gewerkschaftsgedanke unter den Bergwerksangestellten Fuß gefaßt und beginnt Früchte zu tragen. So sind im Siegerlande eine Anzahl Grubenbeamten dem V. t. i. B. beigetreten und die Frage des geschlossenen Beitritts scheint nicht mehr fern zu liegen.

Die Angestellten im Kalibergbau beginnen sich ebenfalls zu regen. Einige Hundert haben sich eine eigene Vereinigung mit dem Sitz in Wustrow in Hannover gegründet. Nachdem aber auch hier der Terror der Besitzer eingeleitet und man den Leiter der Vereinigung, den Expedienten B. auf der Gewerkschaft Teutonia und zwei von der Gewerkschaft Wendland gemahregelt hat, ist von ihr ein Aufnahmeantrag an den V. t. i. B. gestellt worden.

Die Angestellten einer Reihe von anderen Kalibergwerken haben sich direkt dem V. t. i. B. angeschlossen. Auch hier setzten sofort die Gegenmaßnahmen der Besitzer ein und man hat sechs der Beigetretenen auf den Kalibergwerken Salzdetfurth gekündigt. Diese Maßnahmen, die natürlich nicht ohne weiteres hingenommen worden, sind kennzeichnend, wie wenig Verständnis der neue Geist bei den Scharmachern im Bergbau gefunden hat.

Die Angestellten des mitteldeutschen Braunkohlenreviers sind ebenfalls schon zu Hunderten dem V. t. i. B. beigetreten. Auch hier hat man sofort mit Maßnahmen geantwortet, und zwar hat man einen Steiger E. der Riebedschen Montanwerke entlassen.

Doch diese Maßnahmen sind in der Jetztzeit nicht mehr so tragisch zu nehmen, da heute nicht mehr der Staat die Maßnahmen gutheißt und die Herren im Bergbau unterstützt. Der Geist des Abkommens vom 15. November 1918 ist bisher für sie noch nicht maßgebend gewesen und sie mit diesem bekanntzumachen ist Sache der gewerkschaftlichen Organisationen.

Auch in Ober- und Niederschlesien zeigen sich Ansätze des Zusammenschlusses. Ob und wie weit sich hier die gewerkschaftlichen Tendenzen durchsetzen werden, ist noch fraglich.

Für die geringe gewerkschaftliche Erfahrung der Bergwerksangestellten sprechen die überall in Erscheinung tretenden Tendenzen, eigene Organisationen zu gründen, die sich nur auf einen kleinen Kreis beschränken. So hat sich im Ruhrrevier ein Verein technischer Bediensteten gebildet, der einige wenige Anlagen umfaßt. Von der Vereinigung im Kalibergrevier ist bereits gesprochen worden. Ähnliche Gründungen sind auch in den anderen Bezirken beabsichtigt. Da aber gleichzeitig auch die zentralistischen Bestrebungen immer stärker hervortreten, die durch den Zusammenschluß des V. t. i. B. und des Technikerverbandes noch besonders an Stärke gewonnen, so ist Hoffnung vorhanden, daß auch im Bergbau eine starke gewerkschaftliche Richtung Oberwasser bekommt.

Da nur eine solche befähigt ist, die Sozialisierung der Bergwerke unabhängig von Beeinflussungen widerstrebender Kreise durchzuführen, so ist ihre Erstarkung gegenwärtig besonders zu wünschen.

G. W.

Mitteilungen.

An die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Die Fragebogen zur Jahresstatistik der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate für das Jahr 1918 sind versandt. Sollten Dite nicht in den Besitz der Fragebogen gekommen sein, so bitten wir, uns davon Mitteilung zu machen. Der Fälligkeitstermin für die Einsendung des ausgefüllten Fragebogens ist auf den 1. März festgesetzt. Wir ersuchen, diesen Termin streng innezuhalten.

Die Generalkommission.

Arbeitersekretär für Flensburg gesucht.

Zum baldigen Antritt wird vom Gewerkschaftskartell Flensburg ein Arbeitersekretär gesucht.

Es wird eine erste Kraft gewünscht, die mit der sozialen Gesetzgebung durchaus vertraut sein muß. Bewerbungen mit kurz gehaltener Angabe des Lebenslaufs sind bis 15. Februar d. J. mit der Aufschrift „Bewerbung“ an Paul Diez, Flensburg, Schloßstraße 44/46, zu richten.

Arbeitersekretär gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Frankfurt a. M. sucht für sein Arbeitersekretariat zu möglichst baldigem Eintritt einen Sekretär. Es wird nur auf eine bewährte Kraft resp. Iert (weil nach dem reiften) Tüchtigkeit in der Arbeiterbewegung und mit dem Wort „Arbeitersekretär“ versehen, erbiten bis 15. Februar an unseren stellvertretenden V. Dorjau, Allerheiligenstraße 51.

Quittung

über die im Monat Dezember 1918 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Fabrikarbeiter f. 1. u. 2. Qu. 1918	8 995,-	M.
„ „ Porzellanarbeiter f. 2. Qu. 1918	805,65	„
„ „ Maler für 2. und 3. Quart. 1918	719,05	„
„ „ Bauarbeiter für 3. Quart. 1918	3 868,40	„
„ „ Buchbinder für 3. Quartal 1918	884,-	„
„ „ Tapezierer für 3. Quartal 1918	113,85	„
„ „ Metallarbeiter für 1918	18 982,60	„

Im Monat Dezember 1918 wurden folgende Extrabeiträge für 1919 an die Generalkommission eingekandt:

Verb. d. Buchbinder	1 998,-	M.
„ „ Brauerei- und Mühlenarbeiter	1 813,20	„
„ „ Gemeinde- und Staatsarbeiter	3 635,50	„
„ „ Maler	746,10	„
„ „ Metallarbeiter	43 232,-	„
„ „ Textilarbeiter	6 001,40	„
„ „ Töpfer	297,50	„

Berlin, den 1. Januar 1919.

Hermann Kube.

Literarisches.

Neuerschienene Bücher und Schriften.

Genossenschaftsliteratur.

Jahrbuch des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine, 16. Jahrgang 1918. 1. Bb. 1071 S. 2. Bb. 1023 S. Verlagsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg.

Genossenschaftliche Kultur. S. 15. Vom Genossenschaftsgeist. Von H. Müller. Institut für Genossenschaftswesen. Von R. Büchel. 12 S. W. Langguth, Offen-

zogen, da ja bezüglich sozialem Recht das Ausnahmerecht gegen die Landarbeiter gefallen ist. Es heißt aber ausdrücklich „Nebenbetrieb“. Wenn zum Beispiel mehrere große Güter gemeinschaftlich eine Zuckerrabrik eingerichtet haben, so ist diese Fabrik kein Nebenbetrieb mehr, sondern ein Hauptbetrieb. In solchen Fällen sind die Bestimmungen der Landarbeitsordnung nicht anwendbar.

Der Hinweis auf die Tarifverträge besagt grundsätzlich, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen am zweckmäßigsten ist. In solchen Fällen schaltet diese Landarbeitsordnung zum Teil oder ganz aus. Es liegt im Interesse der Arbeiter selbst, in solchen Fällen, wenn Deputat, Landgewährung, Wohnung usw. zugesichert wird, die Verträge schriftlich abzuschließen. Diese Bestimmung ist sehr wichtig.

3. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu vergüten.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine Höchstarbeitszeit handelt. Gelingt es, durch Tarifverträge die Arbeitszeit noch weiter zu verkürzen, so steht diesem Bestreben die Landarbeitsordnung nicht entgegen. Wo kürzere Arbeitszeiten eingeführt sind, darf die Arbeitszeit nicht verlängert werden. Die sofortige Einführung des Achtstundentages würde in der Landwirtschaft einen großen Umsturz bedeuten. Darüber sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im allgemeinen einig. Wenn es gelingt, die Arbeitszeit in vorge schlagenem Sinne zu regeln, dürfte dies für weite Gebiete Deutschlands, wo noch eine überaus lange und unregelmäßige Arbeitszeit herrscht, einen erheblichen Fortschritt bedeuten.

4. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsepannen.

In diesem Absatz ist darauf hingewiesen, daß die Fütterungszeiten bei den Arbeitsepannen nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sind. Hier kommt das Knechte- und Mägdeverhältnis in Betracht. Eine scharfe Umgrenzung der Arbeitszeit in den kleinen Betrieben, besonders bei dem Knechte- und Mägdeverhältnis, ist nicht so leicht möglich, besonders im Hinblick auf die Fütterung. Eine Regelung der Arbeitsverhältnisse für Knechte und Mägde soll der späteren Gesetzgebung überlassen bleiben.

5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepausen zu gewähren.

6. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. Bestimmungen über die Lohnhöhe bzw. Mindestlöhne sind in dieser Landarbeitsordnung absichtlich nicht mit aufgenommen. Die Lohnverhältnisse sind je nach Bezirk und Personen grundverschieden, teils überwiegender Barlohn, teils mehr Naturalien, Gewährung von Wohnung, Landnutzung usw. Die Festsetzung der Lohnhöhe bzw. Mindestlöhne muß der freien Vereinbarung überlassen sein. Bestimmungen darüber können zweckmäßig nur durch Tarifverträge getroffen werden.

7. Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine aus längere oder längere Zeit bemessene Lieferung erfordern.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerbaupreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktes zu vergüten.

Mit der Bezeichnung: „Naturalien sind in mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern“ ist gesagt, daß der Dienstverpflichtete Anspruch hat auf diejenige Qualität, die im Betriebe des Arbeitgebers geerntet wird. Die Dienstverpflichteten haben Anspruch auf Lieferung einer Ware von durchschnittlicher Güte und brauchen sich mit Naturalien geringer Qualität nicht abfinden zu lassen.

8. Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, im Vertrage mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

In allen schriftlichen Verträgen sollen Wohnung, Landnutzung usw. immer mit ihrem Werte in bar benannt werden. Dies ist auch bei der Lieferung von Naturalien, die Marktwert haben, zu empfehlen. Der Arbeitnehmer muß wissen, wie hoch sein Einkommen ist. Dies ist notwendig, besonders im Hinblick auf die Beilegung von Streitigkeiten.

9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, sodas die Entlohnung in der Winterzeit in ausfalligem Verhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

Es war bisher in verschiedenen Gegenden üblich, bei Jahresverträgen dem Dienstverpflichteten für das Sommerhalbjahr zwei Drittel des Barlohnes zuzusichern, während im Winterhalbjahr nur ein Drittel gezahlt wurde. Diese Art der Lohnzahlung und Verrechnung ist nun nicht mehr statthaft, weil dies eine unangemessene Verteilung ist, die besonders bei Streitigkeiten angewendet wurde.

10. Lohninhalten zur Sicherung des Schadensersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen ein Viertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnjährigen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

Wir haben auf den Ortslohn Bezug genommen, weil damit ein gerechtes Maß getroffen wird. Die gemischte Entlohnungsform (Bar, Naturallohn und Landgewährung) erschwert hier wie anderswo die Berechnung des Lohnes nach Tagen oder Stunden. Der Ortslohn ist nicht zu vergleichen mit dem früheren ortsüblichen Tagelohn, der ja in schlechtem Ansehen steht, weil er sehr niedrig war. Trotzdem ist aber auch der Ortslohn je nach Bezirken niedrig. Es ist Aufgabe der Arbeitererschaft, sich um die Festsetzung der Höhe des Ortslohnes zu kümmern, denn der Ortslohn soll tatsächlich dem durchschnittlichen Tagelohn eines Bezirkes entsprechen.

11. Als Vergütung für eine Ueberstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 Proz. Aufschlag zugrunde gelegt werden.

Bisher war es üblich, die Bezahlung der Ueberstunden nur nach dem Barlohn zu bemessen. Dadurch waren die Arbeiter mit wenig Barlohn im Nachteil gegenüber denjenigen, die ganz oder zu einem erheblichen Teil in bar entlohnt wurden. Es heißt auch, m i n d e s t e n s sollen Ueberstunden in dieser Höhe bezahlt werden.

12. Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Ueberstunden zu vergüten.

Anderer dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

Unter naturnotwendigen Arbeiten ist z. B. Pflege des Viehes in Krankheitsfällen usw. zu ver-

Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt die mit nicht mehr als drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind. Gewerkschaften, die für einen größeren Beitragsrückstand eine genügende Entschuldigung beibringen, können auf Beschluß der Konferenz der Vorstandsvertreter zu den Gewerkschaftskongressen zugelassen werden.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschüssige Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongress vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dessen Stattfinden bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens 6 Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden."

Die Zahlung der Quartalsbeiträge an die Generalkommission soll am Schlusse eines Quartals für das verlossene Quartal erfolgen. Bis zum Kongress ist also nur der Beitrag für das erste Quartal 1919 fällig. Es sind sonach alle an die Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zur Teilnahme an dem Kongress berechtigt, welche ihre Quartalsbeiträge für die erste Hälfte des Jahres 1918 bezahlt haben.

Die Wahlen der Delegierten werden nach den vorstehenden Bestimmungen von den Vorständen der Centralverbände ausgeschrieben werden.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Region, Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Neues Landarbeitsrecht.

Nachdem Ausnahmegeetze und Gesindeverordnungen gegen die Landarbeiterschaft beseitigt waren, galt im land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsvertrag das bürgerliche Recht laut den Bestimmungen des B.G.B. über den Dienstvertrag. Die Eigenart des ländlichen Arbeitsverhältnisses erforderte jedoch ein diesen Bedürfnissen angepaßtes Recht auch im Hinblick auf die Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Seitens des Deutschen Landarbeiterverbandes wurden in dieser Beziehung im November 1918 die ersten Schritte dazu unternommen und auch eine Verständigung mit den centralen Stellen der landwirtschaftlichen Organisationen, sowohl der Arbeitgeber- wie Arbeiter- und Angestelltenverbände anderer Richtungen erzielt. Die Landarbeitsordnung ist das erste Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß es nicht so leicht war, ein derartiges Ergebnis zu erzielen, wie es die nachstehend wiedergegebene „Vorläufige Landarbeitsordnung“ darstellt. Wie ich schon früher betonte, wären die überlieferten Gesindeverordnungen und Ausnahmegeetze gegen die Landarbeiterschaft auch dann gefallen, wenn der Zusammenbruch des alten Staates nicht erfolgt wäre. Diese Gesetze waren längst überlebt. Trotz alledem gab es bei der Formulierung eines neuen Rechtes viele Widerstände zu überwinden. Das hat seine guten Gründe, denn besonders in der Landwirtschaft bleibt man gern am Alten hängen. Das mögen auch diejenigen bedenken, denen die Landarbeitsordnung nicht „weit genug geht“. Wir wissen wohl, daß manches besser sein könnte, aber es ist doch schließlich wertvoll, daß ein neues Gesetz für eine so zahlreiche Arbeiterschaft in beiderseitigem Einverständnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zustande kommt.

Als ein solches Übereinkommen hat diese vorläufige Landarbeitsordnung auch Gesetzeskraft erhalten. Dabei ist zu beachten, daß die Verordnung über die Tarifverträge, die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und die Schlichtung der Arbeits-

streitigkeiten vom 23. 12. 1918 in vollem Umfange auch für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft gilt. Je stärker sich die Land- und Waldarbeiterschaft gewerkschaftlich zusammenschließt, desto mehr wird sie auch in der Lage sein, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifabkommen zu regeln. Die Landarbeitsordnung stellt eigentlich nur Mindestleistungen dar. Organisierte Land- und Waldarbeiter werden bessere Bedingungen erzielen. Aber für Hunderttausende von Land- und Waldarbeitern bildet diese Neuregelung der Rechtsverhältnisse einen erheblichen Fortschritt und die Vorbedingung zu sozialem Aufstieg.

Alles hängt jetzt davon ab, ob es uns gelingt, aus dem deutschen Acker an landwirtschaftlichen Produkten herauszuholen, was möglich ist. Hier bedeutet voll und ganz, daß Sozialismus Arbeit ist. Möge unser neugeschaffenes Werk, die Landarbeitsordnung, dazu beitragen, daß der schlechte Ruf der Landarbeit verschwindet. Es herrscht auch auf dem Lande ein gleiches Recht. Dies sollte beachtet werden, und wer Lust hat, Landarbeit anzunehmen, sollte sich durch die Schilderung der rückständigen Verhältnisse nicht davon abhalten lassen.

Nachstehend geben wir den Gesetzestext nebst einigen Erläuterungen dazu bekannt.

Die Verordnung, die inzwischen durch den Rat der Volksbeauftragten und den Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes Gesetzeskraft laut Bekanntmachung vom 24. 1. 19 erlangt hat, bestimmt in ihren wesentlichen Teilen:

Vorläufige Landarbeitsordnung.

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich ihrer Nebenbetriebe, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschl. ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind langfristige Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht harter Art zugesichert sind. Dem Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszubändigen.

Während sonst für die Nebenbetriebe der Landwirtschaft die Gewerbeordnung zuständig war, werden diese Nebenbetriebe in dieses Gesetz mit einbe-

zunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Vorschriften jeweils festzusetzenden Fristen durchzuführen.

II. Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.

3. Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlaß von generellen Einwanderungsverboten ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt:

- das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und zeitweilig zu beschränken;
- das Recht jedes Staates, in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung von Arbeitern zeitweilig zu beschränken;
- das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeitsschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestkenntnisse des Eingewanderten im Lesen und Schreiben zu fordern.

4. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen, welche einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten, sind unzulässig und, wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Vertretung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.

5. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig.

6. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Anrufung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

III. Arbeitsvermittlung.

7. Die Anwerbung von Arbeitern für das Ausland in Widerspruch mit den in Ziffer 5 aufgeführten Bedingungen sowie jede darauf gerichtete Stellenvermittlung ist zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig und ihre Arbeitskontrakte sind als nichtig zu erklären. Die Schiffsahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, sind unter strenge Kontrolle zu stellen.

8. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Centralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsneigung zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

IV. Sozialversicherung.

9. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der

Arbeiter gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie eine Hinterbliebenen- und eine Mutterschaftsversicherung durchzuführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

10. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen.

11. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogenannte Montierungsarbeiter usw.) und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

12. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Heberwachung dieser Rentenempfänger sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

13. In diesen Verträgen ist auch Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind.

14. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebühren- und abgabefrei sein; ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

V. Arbeiterschutz.

15. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen.

16. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben sind in allen Staaten wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Zu diesen Berufen gehören vorbehaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, die Hütten-, Stahl- und Walzwerkinindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, in denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, sowie alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Drudluft unter Wasser.

Bewährte Schutzvorrichtungen gegen Unfallgefahr und Berufskrankheiten sind alsbald im Wege internationaler Vereinbarung in allen Staaten durchzuführen.

Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Verendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

17. Die tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Wechseln sind einer besonderen Regelung zu unterziehen.

Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an den Sonnabenden 4 Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag ist den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Ausnahmen

stehen. Unter anderen dringlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist besonders das Einbringen der Ernte und notwendige Arbeiten bei der Saat zu verstehen. Letztere Arbeiten sind mit dem doppelten Ortslohn zu vergüten. Auch hier muß gesagt werden, daß dies auch eine verhältnismäßig niedrige Bezahlung der Sonntagsarbeit ist; aber es ist auch hier auf den Ortslohn aus den bekannten Gründen zurückgegriffen worden.

13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgeelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig ist.

14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintrifften. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen haben, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu betätigen haben, sind, abgesehen von Notsfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten möglich ist.

In der Land- und Forstwirtschaft bestand bisher ein nennenswerter Arbeiterschutz nicht. Was vorstehend über den Schutz der Arbeiterinnen gesagt ist, können die Vertreter der Arbeitseigener auch nur als die ersten Schritte dazu betrachten.

15. Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Badgelegenheit ausgestattet sein.

16. Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Züftlichkeiten, grobe Beleidigungen, unbillige Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnungsverhältnisse und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

17. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Beendigung des Dienstverhältnisses für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach beendeter Dienstverhältnis ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine anderweitige angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

Der Zustand, daß die Wohnung mit dem Arbeitsverhältnis eng zusammenhängt, hat sowohl für Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber erhebliche Schattenseiten. Der Arbeitgeber strebt danach, daß die Wohnung recht bald geräumt wird, um eine neue Arbeiterfamilie einzuziehen zu lassen. Andererseits ist es den Arbeitnehmern oftmals auch schwer, plötzlich die Wohnung zu verlassen. In vorstehenden Bestimmungen glaubt die Kommission, nach beiden Seiten gerecht verfahren zu sein, denn vom Arbeiterstandpunkt aus muß auch an den Arbeiter und dessen Familie gedacht werden, die in die neue Wohnung einzuziehen wollen.

18. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrunde-

legung des Durchschnittsertrages von der Fläche zustehen. Bei Streifgällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Nach der bisherigen Rechtsprechung und dem üblichen Gebrauch hatten Dienstverpflichtete in der Regel nur Anspruch auf Erstattung der Saatkosten und allenfalls noch Ersatz der Aufwendungen für die zur Bestellung des Landes aufgewendete Arbeitskraft sowie Düngung usw. Nun ist festgelegt, daß bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstverpflichteten ein entsprechender Anteil zu gewähren ist.

19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streifgällen darüber, ob der den Schwerkriegsbeschädigten oder anderen Vorkriegsbeschäftigten gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die so genannten Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

20. Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Georg Schmidt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Friedensvertrag und Sozialpolitik.

Aus den Kreisen der Gewerkschaftsinternationale waren die beiden in wesentlichen Bestandteilen gleichartigen Programme von Leeds im Juli 1918 (mitgeteilt im „Correspondenzblatt“ Nr. 21 vom 26. Mai 1917) und Bern vom Oktober 1917 (ebenda Nr. 41 vom 18. Oktober 1917) hervorgegangen. Diese Grundlage zu einem internationalen Arbeiterrecht wurde alsdann Ende vorigen Jahres durch Beratungen von Sachverständigen aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie bekannter Sozialreformer im Reichsarbeitsamt nochmals einer Ueberarbeitung unterzogen.

Der „Reichsanzeiger“ (Nr. 27 vom 1. Februar) bringt jetzt diese „für den Weltfriedensvertrag vorzuschlagenden sozialpolitischen Programmpunkte“ mit dem Hinzufügen: „Dabei muß betont werden, daß sich die deutsche Regierung an die von ihr zu machenden Vorschläge nur bei deren allseitiger Annahme gebunden erachten würde. Dies gilt namentlich auch für die in Aussicht genommene grundsätzliche Aufhebung von Einwanderungsverboten, da ein derartiges Zugeständnis aus naheliegenden Gründen nicht von einem einzelnen Staate allein gemacht werden kann.“

Wir geben das wichtige Schriftstück im Wortlaut wieder.

Das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag.

I. Allgemeines.

1. Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen.

2. Diese Regelung erstreckt sich auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Arbeitshygiene, staatliche Arbeitsaufsicht und internationale Durchführung.

Sie umfaßt unter der Bezeichnung „Arbeiter“ die männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten jedes Alters und Berufs. Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung auf-

Die Mannheimer Gewerkschaften zur Demobilisationsfrage.

Eine Konferenz der Mannheimer Gewerkschaftsvorstände befaßte sich am 8. Januar 1919 mit Demobilisationsfragen. Dabei wurden die verschiedenen Verordnungen der Volksbeauftragten besprochen und zum Ausdruck gebracht, daß die Zusammenziehung der Arbeitervertreter in den in Betracht kommenden Korporationen anders geregelt sein müßte. Die gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in dem Demobilisationsauschuß und seinen Unterausschüssen, den Schlichtungsausschüssen und Fürjorgeausschüssen bietet keine Garantie für eine gerechte Vertretung der Arbeiterschaft. Auch die sachliche Vertretung der Arbeiter leidet unter diesem Umstand. Die fraglichen Gesetze hätten Bestimmungen darüber enthalten müssen, daß die Gewerkschaftsrichtungen entsprechend ihrer Stärke zugelassen werden, wie es bei den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen der Fall ist. Um die Durchführung der Tarifverträge zu erleichtern, sollten bei Arbeitsvergebungen Staat und Gemeinde auf Submissionsausreibungen verzichten. Bei Arbeitsaufträgen sollte der richtige Preis unter Mitwirkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ermittelt und dann frei vergeben werden.

Die Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den ortsüblichen Löhnen stehen und es sollte diese Frage eine reichsgezielte Regelung erfahren.

Soziales.

Der Säuglings- und Kleinkinderschutz

verbient heute, unter der Not der Zeit, besondere Beachtung. Die Centralanstalt für das deutsche Reich, das Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und das Organisationsamt für Säuglingschutz wurde in der Tat im 9. Geschäftsjahr (vom 1. April 1917 bis 31. März 1918), für das jetzt der Bericht vorliegt, immer stärker in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr begannen auch feminaristische Kurse, um die Ärzteschaft in Säuglingsernährung, Säuglingskrankheiten und Säuglingsfürsorge praktisch besser zu unterrichten, da das Universitätsstudium auf diesem Gebiet den Arzt bisher höchst mangelhaft vorbereitete. Zum ersten Male entfaltete in dem Berichtsjahre die Anstalt auch ihre Wirksamkeit als staatliche Säuglingspflegeschule; die Schülerinnen, die nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Säuglingspflegerin zwei weitere Lehrjahre in der Anstalt verbringen, erhalten ein besonderes Zeugnis für „Fähigkeit zur pflegerischen Leitung einer Abteilung für kranke Kinder, eines Mütter- bzw. Säuglingsheims, einer Krippe oder anderen Fürsorgeeinrichtung für Säuglinge und Kleinkinder“.

Großen Wert legt die Leitung auf die immer tätiger werdende Zusammenarbeit der Anstalt mit den anderen großen Organisationen des Säuglingschutzes: mit der Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz, mit dem Deutschen Ausschuss für Kleinkindersfürsorge, mit der Deutschen Centrale für Jugendfürsorge, mit der Preussischen Landeszentrale für Säuglingschutz und der Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz.

Die Wanderausstellung „Mutter und Kind“ und das Anschauungsmaterial (Lichtbilder, Wandtafeln, Präparate für Vorträge usw.) erfreuen sich einer stetig wachsenden Nachfrage.

Kongresse.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

(1. und 2. Februar 1919 in Berlin.)

Aus den einleitenden Mitteilungen und Beschlüssen sei hervorgehoben:

Für die besetzten linksrheinischen Gebiete soll versucht werden, auf dem Weg über bestimmte Sammelstellen den Gewerkschaftsblättern Eingang zu verschaffen.

Nach Mitteilungen des Auswärtigen Amtes werden 4 Vertreter der Gewerkschaften zu den Friedensverhandlungen zugezogen werden. Das an die Leedser und Berner Beschlüsse sich anlehrende sozialpolitische Regierungsprogramm ist unterdes in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ und im „Reichsanzeiger“ (Nr. 27 vom 1. Februar 1919) veröffentlicht worden (vergl. auch oben den Artikel „Friedensvertrag und Sozialpolitik“).

In der Deutschen Liga für den Völkerbund hat Legien den Vorsitz für die sozialpolitische Abteilung übernommen.

Am 8. März soll eine internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam stattfinden. Daran wird festgehalten, auch als am zweiten Tag ein Telegramm aus den Kreisen der Internationale in Bern den sofortigen Zusammentritt dringend empfiehlt.

Beim ersten Punkt der Tagesordnung „Die Gewerkschaften während der Revolutionszeit“ bespricht Legien zunächst Versuche zur Ausschaltung und Vergewaltigung der Gewerkschaften wie in Bremen und Hamburg. Werde irgendwo die Neuwahl von Ortsverwaltungen durch fremde Eingriffe erzwungen, so sei die Anerkennung durch die Centralvorstände zu versagen. Das Räteystem sei überhaupt keine und jedenfalls keine leistungsfähige Organisation, ferner zerplittere es die Einheit des Berufsweiges und mache, entgegen allen Gewerkschaftsanschauungen, den Lohn von der Rentabilität des Einzelbetriebes abhängig. Alle bisherigen Gesetze der Solidarität, des Eintretens gerade für die Schwächeren und ungünstiger Gestellten hörten hier auf: jeder nimmt für sich, was er kriegen kann. Ein Bedürfnis für das Räteystem liege nicht vor, und auch eine organische Eingliederung in den bisherigen Aufbau der Organisationen und Vertretungen der Arbeiter sei kaum denkbar. Vielleicht empfehle es sich, präzisier als in dem Regierungsentwurf die wesentlichen gewerkschaftlichen Grundrechte in die Reichsverfassung aufzunehmen. Die Erörterung bewegte sich fast durchgehends in gleicher Richtung; im Baugewerbe lehnt man sogar mit größeren Vollmachten ausgerüstete Arbeiterausschüsse, mit denen die Betriebsräte ungefähr zusammenfallen könnten, ab, weil die in engerer Fühlung mit den Gewerkschaften stehenden Baustellendelegierten vorzuziehen seien. Von anderer Seite wurde die Schwierigkeit der Eingliederung der Arbeiterräte zwar nicht verkannt, aber empfohlen, die vielfach tüchtigen Elemente möglichst unmittelbar für die Gewerkschaften nutzbar zu machen. Meist kam auch die Meinung zum Ausdruck, daß mit der Rückkehr normaler Zustände das Räteystem seine Bedeutung ganz von selber verlieren werde. Der Vertreter des Metallarbeiterverbandes warnte gleichfalls vor Ueberschätzung der gegenwärtigen enttäuschenden Erfahrungen. Diese seien auf Einzelgebiete beschränkt, im großen und ganzen sei jedoch auch heute noch immer ein guter gewerkschaftlicher Geist festzustellen. Der Vertreter

nach Art des Betriebes notwendig sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren.

18. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, industrieller, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- oder Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Die Zeit zum Besuche dieses Unterrichts ist den jugendlichen Arbeitern freizugeben.

19. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden.

Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Für gleiche Arbeitsleistung ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen.

20. Die Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesehlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nacharbeit angewiesen sind.

21. Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesehlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetze genau zu bezeichnen. In fortwährenden Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reserveschichten einzulegen. Die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

22. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

Die Heimarbeit ist zu verbieten:

- a) für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- oder Verunstaltungsfahr verbunden sind;
- b) für die Herstellung von Lebens- und Genußmitteln einschließlich der Verpackung.

Für Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch gewisser näher zu bezeichnender ansteckender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Falls infolgedessen die Heimarbeit in diesen Wohnungen verboten wird, ist den von dem Verbot betroffenen Personen Entschädigung zu gewähren.

Der Gesundheitszustand der in der Heimindustrie beschäftigten Minderjährigen ist ärztlich zu überwachen.

Die Arbeitgeber der Heimindustriellen und Heimarbeiter sind gesehlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch paritätische Lohnämter mit rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

VI. Arbeitsaufsicht.

23. Unternehmer, die mindestens 5 fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesehlich zu verpflichten:

- a) die Arbeitsordnungen und alle sonst vorgeschriebenen Aushänge in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen;
- b) auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter in der Landessprache soweit unterrichtet werden, daß sie die notwendigen Betriebsausdrücke des Betriebes verstehen.

24. Die Durchführung des Arbeiterschutzes (Artikel V) muß in allen Staaten durch eine Arbeitsaufsicht überwacht werden. Die Beamten sind sachverständigen Kreisen, insbesondere auch denen der Arbeiter und Arbeiterinnen, zu entnehmen; sie müssen nach ihrer Anzahl ausreichend zu einer wirksamen Kontrolle aller Betriebe, unabhängig und mit Vollzugsrecht ausgestattet sein. Die Aufsichtsbeamten müssen über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich Bericht erstatten. Diese Berichte sind zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Für diese Berichterstattung müssen einheitliche international vergleichbare Mindestnormen vereinbart werden. Die Landesbehörden haben bei der Fürsorge und dem Rechtsschutz für ausländische Arbeiter die konsularischen Vertretungen des Heimatstaates zu unterstützen.

25. Die Berufsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes durch Inanspruchnahme ihrer Kommissionen, Kontrollorgane und Sekretariate heranzuziehen.

VII. Internationale Einrichtungen.

26. Um auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Gesetzgebung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Behandlung, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet, zu sichern, sollen die Vertragsmächte Konferenzen veranstalten, die nach Bedarf, mindestens aber alle 5 Jahre, in Bern zusammentreten werden.

Auf den Konferenzen hat jede Macht eine Stimme. Bindende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abstimmenden Mächte gefaßt werden.

Zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten und zur Ueberwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse sowie zur Erteilung von sozialpolitischen Auskünften wird in Bern eine ständige Kommission gebildet, in die jede der Vertragsmächte sowie der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zulassung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens sechs Monate nach der Ratifikation dieses Vertrags zusammen.

27. Die Kommission soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständige Fühlung halten und dessen Einrichtungen tunlichst benutzen. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Internationale Arbeitsamt seine Aufgaben in dem bisherigen Umfange fortführt und auch auf die Sozialversicherung erstreckt wird. Die vertragschließenden Teile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts nach Möglichkeit, insbesondere auch durch Zuwendung von Geldmitteln fördern.

des Bergarbeiterverbandes erblickt in den vorgeschlagenen Arbeitskammern für den Bergbau ein zweckmäßiges Mittel, die wüst durcheinanderlaufenden Strömungen in den Bergrevieren zu klären und auf bestimmtere Ziele hinzulenken. Im Steinbrudgewerbe, das zu ¼ auf den Export angewiesen ist, haben die Arbeiterräte durch ihre wilden Lohntreibereien geradezu eine tolle Verwirrung angerichtet. Von einer Beschlussfassung sah man ab, doch soll die Gewerkschaftspresse aufmerkamer die Tätigkeit der Arbeiterräte verfolgen.

Beim Punkt: „Arbeitslosenunterstützung und Beschäftigungsmöglichkeiten“ schilderte Cassenbach seine Berliner Erfahrungen als Leiter der kommunalen Fürsorgeorganisation, die bereits ein Bureau von 1200 Köpfen beansprucht. Täuschungen sind bei der Inanspruchnahme der Gemeindegeldhilfe nichts Seltenes, andererseits sind aber auch viele Berichte über arnehmbare Beschäftigungsangebote und deren Zurückweisung übertrieben und unbegründet. Speziell für die Ruhrbergleute wies der Vertreter der Bergarbeiter auf das Anjammeln immer größerer Lagerbestände hin, das allein schon die maßlosen Klagen über die allgemeine Arbeitsunlust widerlege. In Oberschlesien und im Silesischen Braunkohlenrevier sei allerdings die Sachlage wesentlich bedenklicher infolge nationalisistischer und spartanistischer Einflüsse. Immerhin wurde allseitig der tatsächliche Rückgang der Arbeitsleistung zugestanden und bedauert, und der neuen Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Berechtigung zuerkannt. Die Frage Legiens, wie sich die Gewerkschaften hinsichtlich der von ihnen gewährten Arbeitslosenunterstützung weiterhin verhalten sollen, wurde allgemein dahin beantwortet, daß diese nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden könne. Ob die Beziehung von Erwerbslosenunterstützung Beitrag zu zahlen haben, bleibt bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse weiter den einzelnen Verbänden überlassen — ebenso, als später die Beitragspflicht der im Sicherheitsdienst oder Grenzschutz tätigen Mitglieder angeschnitten wird.

Leipart berichtet über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft. Die bisherigen, nicht geringen Kosten sind von der Seite der Unternehmer vorzugsweise verauslagt worden; die Gewerkschaften müssen nun ihrerseits an ihrem Beitragsteil denken. Ein gewisser Widerstand hat sich zu regen begonnen, weil manche Unternehmerkreise den allgemeinen wirtschaftspolitischen Tätigkeitskreis, also auch die Mitkontrolle der Gewerkschaften hierbei, zu weitgehend finden. Ferner möchten viele Unternehmer die Arbeitskammerfrage in der Versenkung verschwinden lassen, weil das paritätische Zusammenwirken in der Arbeitsgemeinschaft das höhere Ziel darstelle und deshalb nicht beeinträchtigt werden dürfe. Demgegenüber haben die Gewerkschaftsvertreter stets betont, daß sie auf dem öffentlich-rechtlichen Boden, den sie durch die Arbeitskammern erhalten, nicht verzichten wollen und können. In vielen Zweigen schreite zudem die Bildung der Fachgruppen und -ausschüsse sehr langsam fort. An die Stelle Schliedes, der das Arbeitsministerium in Württemberg übernahm, müsse abermals ein sehr tüchtiger und energischer Gewerkschaftsvertreter rücken, um unermüdet nach vorwärts zu drängen und kein Übergewicht der sehr geschäftserfahrenen Arbeitgebervertreter aufkommen zu lassen. Die Aussprache enthüllte noch manchen stillen Widerstand in Unternehmerkreisen, auch manche Gegensätze, beispielsweise auf handelspolitischem Gebiet, um deren-

willen öfter schon eine Verengung der grundlegenden Satzung erstrebt wurde. An Stelle Schliedes, auch im Demobilisationsamt, wurde schließlich Cohen-Berlin gewählt.

Weiter nahm die Konferenz folgende Entschliebung an:

Protest gegen die Zurückhaltung deutscher Kriegsgefangener.

Die Konferenz der Vorstandsvertreter erhebt im Namen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft Deutschlands Einspruch dagegen, daß nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrags entgegen allen Grundsätzen des Völkerrechts die deutschen Kriegsgefangenen zurückgehalten werden, während von Deutschland die Kriegsgefangenen restlos ausgeliefert sind.

Sie protestiert insbesondere gegen die von der französischen Regierung beschlossene Verwendung der Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit in den zerstörten Gebieten Nordfrankreichs. Die Konferenz eruchtet die gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder, sich diesem Protest anzuschließen und ihren Einfluß zur Aufhebung dieser ungeheuerlichen Maßnahme geltend zu machen.

Der nächste Gewerkschaftskongress soll am 30. Juni in Nürnberg stattfinden. Auf Anregung von Thomas und Leipart wird eine Kommission gewählt, die ein Aktionsprogramm für die Gewerkschaften und die Satzungen für den Bund der deutschen Gewerkschaften ausarbeiten soll; auch die Sozialisierungsfrage soll von ihr behandelt werden.

Zu einer Aussprache kam es noch über die Antwort, die das Reichsarbeitsamt auf die Eingabe betrug das Verbot der gewerblichen Stellenvermittlung erteilte; ferner über die Stellungnahme des „Gastwirtsgehilfen“ zur Kellnerinnenentlastung. Ob die „Oswiata“ wieder achtstägig erscheinen soll, wird den beteiligten Verbänden zur Begutachtung unterbreitet werden. Dem Protest der Rheder gegen die Art der Inanspruchnahme der deutschen Handelsflotte durch die Entente schließt sich die Konferenz nach den Darlegungen Dörings nicht an. Ebenso wird ein Antrag der Holzarbeiter in Stuttgart, von der Rationalversammlung die gesetzliche Festlegung eines Minimallohnes zu fordern, als nicht spruchreif abgelehnt; ebenso die Gewährung von Kinder-Teuerungszulagen an die Angestellten der Generalkommission. Die Erörterung der Grenzstreitigkeiten zwischen Porzellanarbeitern und Fabrikarbeitern bleibt der nächsten Konferenz vorbehalten.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In Nr. 1 der „Arbeiterrechts-Beilage“ muß es auf Seite 1 Zeile 11 der Verordnung über die Einstellung usw. gewerblicher Arbeiter nicht zwei Monate, sondern zwei Wochen heißen, d. i. die Frist, innerhalb welcher das Recht auf Wiedereinstellung nach Inkrafttreten der Verordnung geltend gemacht werden muß.

Literarisches.

Bericht des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Bundes zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich und des Organisationsamtes für Säuglingschutz. Vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 (9. Geschäftsjahr). Adresse: Charlottenburg 5. 42 S.

Schriften des Deutschen Wertmeister-Verbandes. Heft 32: Das Kriegseinkommen der deutschen Wertmeister. Düsseldorf, Wertmeister-Buchhandlung, 48 S.